

Pensionsvertrag Maria Bernarda-Heim 5644 Auw

Im Pensionsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Schreibweise verfasst

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Maria Bernarda-Heim
Maria-Bernarda-Strasse 30
5644 Auw

nachfolgend «Institution» genannt

und

Herr / Frau
.....
.....

nachfolgend «Bewohner» genannt

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 378 ZGB folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- Die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
- Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- Der Ehegatte oder der eingetragene Partner, wenn er mit dem urteilsunfähigen Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Die Person, welche mit dem urteilsunfähigen Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet

Betreuungspersonen, die keiner dieser gesetzlichen Vorgabe entsprechen, bedürfen bei Urteilsunfähigkeit des Bewohners der Ermächtigung durch die Erwachsenenschutzbehörde. Es empfiehlt sich, dass der Bewohner rechtzeitig einen Vorsorgeauftrag erstellt.

Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, darf das Heim gutgläubig davon ausgehen, dass jede im Einverständnis mit der anderen handelt (Art. 378 Abs. 2 ZGB analog).

Die unten aufgeführte Person gilt für das Maria Bernarda-Heim in finanziellen und pflegerischen Fragen als erste Ansprechperson. Diese ist begründet durch die Zustimmung des urteilsfähigen Bewohners oder durch Art. 382 Abs. 3 ZGB (siehe oben).

Die unten aufgeführte Person gilt für das Maria Bernarda-Heim in jedem Fall in finanziellen und pflegerischen Fragen als 1. Ansprechperson. Der Informationsfluss innerhalb der Familie wird durch die unten aufgeführte Person und/oder den Bewohner sichergestellt.

Vorname Name _____ nachfolgend «Vertreter» genannt

Adresse _____

PLZ Ort _____

2 Vertragsgegenstand

Der Bewohner ist im Zimmer ... untergebracht.

3 Vertragsdauer

3.1 Beginn

Dieser Pensionsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich.

3.2 Auflösung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Vertragsregelung der Doppelzimmer für ein Ehepaar kann jederzeit in einen Pensionsvertrag des Einzelzimmers umgewandelt werden.

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen von beiden Parteien möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis spätestens 20 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe abzüglich Reduktionskosten von den Erben des Bewohners unter solidarischer Haftung zu entgelten.

Das Zimmer muss spätestens 14 Tage nach dem Tod für Reinigungs- und Renovationszwecken geräumt sein. Es kann der Institution auch ein Räumungsauftrag erteilt werden, welche die Kosten für Arbeitszeit und Entsorgungsgebühren in Rechnung stellt. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf deren Kosten die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

4 Entschädigung

4.1 Tarife und Preise

4.1.1 Allgemein

Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärungen zu ändern. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Änderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (entsprechend Kündigungsfrist) jeweils auf das Ende eines Kalendermonats in Kraft treten.

4.1.2 Festlegung der Taxen

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die Pension, die Pflege und die nicht-KVG-pflichtigen Leistungen sowie den zusätzlichen individuellen Kosten. Alle Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Maria Bernarda-Heims. Die Teilübernahme von Dienstleistungen durch Angehörige und/oder Bezugspersonen führen nicht zu einer Taxreduktion.

Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem anerkannten Erfassungssystem BESA erhoben. Die Einteilung in die Pflegebedarfsstufen erfolgt erstmals ca. drei Wochen nach Eintritt, anschliessend halbjährlich. Alle Einteilungen erfolgen in Rücksprache und Einverständnis mit dem behandelnden Arzt.

Bei einer bleibenden signifikanten Statusveränderung erfolgt eine neue Einteilung. Veränderungen treten jeweils einen Tag nach Abschluss der Einstufungsperiode in Kraft. Bei einer Rückkehr aus dem Spital wird ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung die veränderte Pflegebedarfsstufe verrechnet. Die Einteilung in die Pflegebedarfsstufe gilt für die Verrechnung der Pflegegetaxe und der nicht-KVG-pflichtigen Kosten/Betreuung.

Die Kosten des Pflegematerials aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) und Medikamente von der Spezialitätenliste (SL) werden gemäss den aktuell gültigen Verträgen santésuisse/VAKA übernommen.

Aufwendungen, die nicht in der Pensions-, Pflege- oder nicht-KVG-pflichtigen Taxen enthalten sind, werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet. Alle Kosten – auch die Beiträge der öffentlichen Hand – werden einzeln auf der Monatsrechnung ausgewiesen (siehe Taxordnung).

4.1.3. Taxen (Leistungsumfang, Kostenverantwortung)

Pensionstaxe

- Unterkunft im Einzelzimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk
- Vollpension, exkl. Getränke
- 24 h Präsenz des Pflegepersonals
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche
- Waschen und bügeln der privaten Wäsche
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Wasser
- Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten

Die Pensionskosten werden vom Bewohner getragen.

Pflegegetaxe

- Die Gesamtkosten für KVG-Pflichtleistungen legt die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7 fest. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Massnahmen der Abklärung und der Beratung
 - Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
 - Massnahmen der Grundpflege
 - Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten der Pflege

- Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung wird mit dem Bedarfserfassungssystem BESA erhoben.
- Gemäss Pflegegesetz werden die Kosten für die Pflege folgendermassen aufgeteilt:
 - Beiträge Versicherer (Tarif vom Bundesrat festgelegt)
 - Beiträge öffentliche Hand (bzw. Restkosten Gemeinden, festgelegt vom Regierungsrat)
 - Beiträge Bewohner (höchstens 20% des maximalen Krankenkassenbeitrages)
- Im Kanton Aargau werden nur Pflegebeiträge an Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Aargauer Gemeinde bezahlt. Bis zum Vorliegen einer Kostengutsprache des betreffenden Kantons zur Übernahme der Restkosten werden dem Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz allfällige Beiträge direkt in Rechnung gestellt und müssen von ihm gemäss Zahlungsfrist an das Maria Bernarda-Heim überwiesen werden.

Die Pflegekosten werden abzüglich des Beitrages der öffentlichen Hand direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Nicht-KVG-pflichtige Kosten/Betreuung

Die nicht -KVG-pflichtigen Kosten umfassen unter anderem

- die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die notwendig sind und nicht KVG-Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Sie umfassen Kosten für Leistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Begleitung und Anleitung im Alltag, Hilfestellung in der Tagesgestaltung, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Koordination zwischen den verschiedenen internen und externen Diensten, Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht, Vorbereitung der Medikamente.
- Anlässe der Aktivierung und Alltagsgestaltung (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Anteil an den allgemeinen Infrastrukturkosten

Die nicht KVG-pflichtigen Kosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Medizinische Nebenleistungen – Nebenkosten

Die Kosten für Getränke, Zimmerservice, Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Anschluss Kabel-TV, Botengänge, Transportdienste sowie individuelle Fahrten mit dem heimeigenen Fahrzeug, Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse werden in Rechnung gestellt. Die Ansätze für die Zusatzkosten werden in der Taxordnung geregelt.

Die Empfangsgebühren für Radio und Fernseher der BILLAG müssen die Heimbewohner bezahlen. Bezüger von Ergänzungsleistung und Bewohner ab Pflegestufe 5 und höher sind nicht beitragspflichtig. Eine entsprechende Aufenthaltsbestätigung durch die Heimleitung kann eingefordert werden.

Hilfsmittel wie Rollstühle (ohne elektr. Antrieb), Rollator, Bewegungsapparate werden gratis zur Verfügung gestellt. Individuelle Anpassungen an den Geräten und überdurchschnittlicher Verschleiss und Ersatz von Materialien werden in Rechnung gestellt.

Arztkosten und Medikamente werden in der Regel direkt von der Apotheke oder dem Arzt in Rechnung gestellt.

Die Nebenkosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Der Bewohner muss allfällige Leistungen bei den Krankenkassen einfordern. Die Ansätze der Zusatzkosten sind in der Taxordnung geregelt.

4.1.4 Leistung einer Akontozahlung

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution vor dem Eintritt eine Vorschussleistung von Fr. 6'000.00. Die hinterlegte Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde von mindestens gleicher Summe kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Erfüllung aller Verpflichtungen wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder – im Todesfalle zwingend – der Erbengemeinschaft zurückerstattet.

4.1.5 Information des Bewohners

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Zustellung des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und nicht-KVG-pflichtige Kosten/Betreuung (gemäss geltender Taxordnung).

Bei Veränderung der Taxordnung informiert die Institution den Bewohner bez. dessen Vertreter jeweils schriftlich über die zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und nicht-KVG-pflichtige Leistungen/Betreuungen. Die Zusammenstellung basiert auf der in der Folge geltenden Taxordnung.

4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich rückwirkend in Rechnung. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Bei Spitalaufenthalt/Abwesenheiten sind die Reduktionsansprüche für den Bewohner in der Taxordnung aufgeführt.

Die Rechnung wird in einfacher Ausführung ausgestellt. Die KVG-Pflegeleistungen werden direkt der Krankenversicherung resp. der öffentlichen Hand zugestellt und dementsprechend auf der Rechnung abgezogen.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert diesen 10 Tagen an die Institution zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung, gilt diese vom Bewohner bez. dessen Vertreter als anerkannt.

Um die Bearbeitungsgebühren tief zu halten, wünscht die Institution eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren) oder DD (Debit Direct). Dabei wird die Bank/Postfiance des Bewohners ermächtigt, den gestellten Rechnungsbetrag ab 11 Tage nach Ausstellung auf seinem Konto zu belasten. Das Formular wird Ihnen bei Heimeintritt abgegeben.

Sollte die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt sein, kann die Institution bei der erstmaligen Mahnung einen Verzugszins von 6% und eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Sollten sich finanzielle Engpässe ergeben, ist der Bewohner bzw. dessen Vertreter gehalten, sich an die Heimleitung zu wenden.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Der Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer – auch bei Abwesenheit des Bewohners – ohne Ankündigung zu betreten.

Die Institution verteilt die Post in den privaten Briefkasten und öffnet den privaten Briefkasten nur, wenn sie zur Verteilung ins Zimmer oder zur Weiterleitung durch den Bewohner oder dessen Vertreter explizit beauftragt wird.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Heim zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

5.2 Des Bewohners

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. und sein Vertreter, dass er die „Heiminformationen von A-Z“, das einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages bildet, erhalten und gelesen hat und dieses als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptiert.

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Datenflusses sind die Rechnungsempfänger verpflichtet, Änderungen der Korrespondenzadresse, Grundinformationen des Krankenversicherers (neue Krankenkassenkarte, Versicherungsnummer) oder allfällige Veränderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Bewohners oder der Nummer des „Versichertenausweis AHV-IV“ (früher AHV-Karte) dem Maria Bernarda-Heim umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

5.3 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 66
info@ombudsstelle-ag.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

6 Versicherung - Haftungsausschluss

Grundsätzlich sollte möglichst wenig Bargeld im Zimmer aufbewahrt werden. In dringenden Fällen kann im Sekretariat Geld bezogen werden. Ebenso können Leistungen des Coiffeurs, der Fusspflege und die Konsumation in der Cafeteria direkt auf die laufende Monatsrechnung belastet werden.

Die eigene Privathaftpflicht- und Hausratversicherung kann gekündigt werden. Alle Bewohner sind kollektiv durch die Institution versichert (Schadenswert pro Ereignis Fr. 10'000 – 30'000, Selbstbehalt Fr. 500.-). Die Prämien sind in den Pensionskosten eingeschlossen.

Wertvoller Schmuck oder Bargeld können in der Verwaltung zur Verwahrung im Tresor übergeben werden.

Bei verlorenen oder defekten medizinischen Hilfsmitteln (Hörgeräte, Prothesen, etc.) schliesst das Maria Bernarda-Heim eine Schadenübernahme aus, wenn den Mitarbeitenden kein grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

7 Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners (Telefonnummer, Publikation von Fotos auf Homepage und im Hause) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners diese Akteneinsicht zu gewähren. Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

8 Sterbehilfe

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass das Maria Bernarda-Heim bei einer geplanten aktiven Sterbehilfe miteinbezogen werden muss. Besuche von Personen aus Sterbehilfeorganisationen (z.B. Exit) sind nur nach bewilligtem Antrag an die Heimleitung möglich. Das Maria Bernarda-Heim schaltet dazu die interne Ethikkommission ein, welche die Bewohner und Angehörigen im schweren Dilemma beraten und begleiten möchte. Der Wille und höchstpersönliche Wunsch der Bewohner wird jedoch respektiert.

9 Bestandteile des Vertrages

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Anmeldeformular
- Taxordnung
- Heiminformationen von A-Z

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

11 Schlussbestimmungen / Einverständniserklärung

Einverständnis für die Veröffentlichung von im Heim erstellten Fotos JA NEIN

Weitergabe der Telefonnummer JA NEIN

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei – falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter – erhält eine Kopie des unterzeichneten Exemplars.

Auw den.....

Maria Bernarda-Heim, Raphael de Riedmatten (Heimleiter)

Der Bewohner:

Der Vertreter:

Beilagen:

- Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 9